

ÖRV-CORONA-RICHTLINIEN (Stand: 02/07/2020)

Am 2 Juli wurden die **finanziellen Unterstützungen für den Sport** im NPO-Unterstützungsfonds eingerichtet, Antragstellungen sind online ab 8. Juli möglich. Sämtliche Informationen rund um die Antragstellung des 700 Mio. € NPO-unter: www.npo-fonds.at

Mit der neuesten **COVID-19-Lockerungsverordnung** vom 29/06 (Verordnung 287) wurde seitens der Regierung ein weiterer Schritt in Richtung Normalität des Sport- und Veranstaltungsbetriebes gesetzt. **Für die Ausübung des Großteils der Radsportsparten gibt es somit keine abstandsmäßigen Einschränkungen mehr.**

Beim Training von Sportarten und Formen, bei denen Körperkontakt erfolgt (z.B. einzelne Disziplinen im Hallenradsport), muss für die Ausübung auf nicht öffentlichen Sportstätten ein COVID-19-Präventionskonzept erstellt und umgesetzt werden.

Im Alltag gelten als Hygienemaßnahmen zur Senkung der Infektionsgefährdung für nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen:

- 1m Abstand,
- mehrmalige Händedesinfektion und
- Tragen von MNS in bestimmten Situationen.

Bei der Abhaltung von Veranstaltungen gelten folgende Grenzen:

max. mögliche Teilnehmerzahlen bei Veranstaltungen (ohne Personen die zur Durchführung erforderlich sind)	ohne zugewiesene/gekennzeichnete Sitzplätze (bspw. MTB, Straße,..)	mit zugewiesenen/gekennzeichneten Sitzplätzen (1 m Abstand) indoor (bspw. Hallenradsport)	mit zugewiesenen/gekennzeichneten Sitzplätzen (1 m Abstand) + Genehmigung der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde indoor (bspw. Hallenradsport)
seit 1. 7. 20	100	250	-
ab 1. 8. 20	200	500	1.000
ab 1. 9. 20	200	500	5.000

Im Radsport umfassen die erlaubten Höchstzahlen sowohl SportlerInnen als auch ZuseherInnen, ausgenommen sind lediglich Funktionäre, Kampfrichter, Veranstaltungsmitarbeiter.

COVID-19-Beauftragten und COVID-19-Präventionskonzept:

Jeder Sportart bzw. Sparte mit Körperkontakt muss ein COVID-19-Präventionskonzept ausarbeiten und umsetzen. Für Radball und Kunstrad liege diese bereits vor.

Jeder Veranstalter von Veranstaltungen mit über 100 Personen und ab 1. August mit über 200 Personen hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die COVID-19-Präventionskonzepte stichprobenartig zu überprüfen.

Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter und basierend auf einer Risikoanalyse Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos zu beinhalten. Hierzu zählen insbesondere:

- Regelungen zur Steuerung der Besucherströme,
- spezifische Hygienevorgaben,
- Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
- Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
- Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken.

Das COVID-19-Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis beinhalten.

Ausbildungen zum COVID-19-Beauftragten können über eine ca. 4,5h dauernde Videoschulung beim Roten Kreuz gegen eine Teilnahmegebühr von € 99,- absolviert werden:

<https://www.rotekreuz.at/wien/katastrophenhilfe/veranstaltungssicherheit/covid-19-beauftragter/>

Achtung: der Preis von 99,- gilt nur bis 20.7., dann 149,-€ excl. USt. Es ist eine digitale Handysignatur erforderlich!

Auslandsstarts

Für Starts/Veranstaltungsteilnahmen im Ausland ist 10 Werktage vor dem beabsichtigten Start beim ÖRV-Sportausschuss um eine Auslandsstartgenehmigung anzusuchen. **Die Ausnahmeregelung bezüglich des kleinen Grenzverkehrs wird bis zum 31.12.2020 aufgehoben. Das bedeutet für alle Kategorien, Sparten und Disziplinen, dass Starts auch im angrenzenden Ausland ohne Startgenehmigung durch den ÖRV verboten sind und sanktioniert werden.**

Österreichische UCI gemeldete Teams benötigen zwar keine Auslandsstartgenehmigung durch den ÖRV, sind aber verpflichtet, ihre Auslandsstarts unter der namentlichen Anführung aller entsendeten Teammitglieder (AthletenInnen & Staff) dem ÖRV zeitgerecht vor dem jeweiligen Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

Für alle Teams (UCI-gemeldete Straßenteams, Nationalteams etc.) gelten für die Teilnahme an Rennen des internationalen Kalenders die unter

https://www.uci.org/docs/default-source/medical/re-opening-of-the-season---procedures-to-be-followed.pdf?sfvrsn=ae9309e7_4

angeführten Richtlinien des Weltverbandes.

Im Wesentlichen zusammengefasst sind folgende Maßnahmen seitens der Team-Verantwortlichen zu setzen:

- Einholung der notwendigen Informationen über den COVID-Status des Veranstalterlandes lt. WHO-Definition
- Installierung eines Team-Arztes (der die jeweilige Entsendung begleitet und für die Umsetzung der COVID-Maßnahmen verantwortlich ist)
- Empfehlung eines Anti-Körper-Tests für alle Team-Mitglieder (FahrerInnen & Staff):
- Verpflichtende Maßnahmen bei allen Team-Mitgliedern (FahrerInnen & Staff):
 - täglicher Gesundheitscheck
 - tägliches Ausfüllen eines COVID-Fragebogens ab 5 Tage vor Beginn der Veranstaltung durch den Team-Arzt
 - negativer COVID-Test (RT-PCR) innerhalb von 10 Tagen vor Beginn der Veranstaltung; spätestens aber 72 Stunden vor Ankunft am Startort

(Alle Testungen und damit verbundenen Kosten fallen in den Verantwortungsbereich des jeweiligen Teams; bei der Einstufung des Veranstalterlandes in die Kategorie „Very low risk“ haben o.a. Maßnahmen lediglich Empfehlungsstatus.)

Starts/Teilnahmen/radsportliche Tätigkeiten von Personen mit ausländischen UCI-Lizenzen

Für diesen Personenkreis ist eine Beibringung der Start-/Teilnahme-/Tätigkeitserlaubnis, ausgestellt durch den jeweiligen nationalen Radsport-Verband, verpflichtend vorgeschrieben (bzw. empfohlen für UCI-gemeldete Teams).

Sportunterricht, Kurse, Vereinstraining:

Kinder- und Jugendtrainings sind uneingeschränkt möglich.

Kinder und unmündige Minderjährige (unter 14 Jahre) sind in der Regel während des Aufenthaltes auf der Sportstätte von einer volljährigen Person (ab 18 Jahre) zu beaufsichtigen.

Dabei empfiehlt es sich, pro Aufsichtsperson eine Gruppe von maximal sechs Kindern/Jugendlichen zu betreuen. Beim Training auf freien Flächen außerhalb von Sportstätten gelten diese vorher beschriebenen Beschränkungen nicht, aber eine Beschränkung der Gruppengröße abgestimmt auf die Ausbildung der Trainer wird empfohlen.

Für das Radtraining mit Erwachsenen gibt es keine speziellen Regelungen oder Einschränkungen.

Um im Falle einer Infizierung einer am Training beteiligten Person die Kontakte leichter nachvollziehen zu können, halten die Vereine in ihren Trainingstagebüchern die Zusammensetzung der möglichst gleichbleibenden Trainingsgruppen schriftlich fest.

Bei „freien“ Trainingsausfahrten empfiehlt der ÖRV, dass eine Dokumentation der teilnehmenden Personen erfolgt und diese mindestens 14 Tage aufbewahrt wird.

Bei Trainingskursen sind hinsichtlich Zimmerbelegungen die Bestimmungen der jeweiligen Unterkunftsgeber zu beachten.

Ferienlager und Sommercamps:

Für Ferienlager oder ähnliche Angebote der außerschulischen Jugenderziehung kann

- der Mindestabstand von 1 Meter gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, und
- das Tragen eines MNS

entfallen, sofern seitens des Ausrichters ein COVID-19-Präventionskonzept erstellt und umgesetzt wird. Dieses Konzept muss enthalten:

- Schulung der Betreuer
- spezifische Hygienemaßnahmen
- organisatorische Maßnahmen, wie zb Gliederung in Kleingruppen
- Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion

Das COVID-19-Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis beinhalten.

Radfahrtraining erlaubt eine Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit - gegenüber anderen Sportarten - relativ wenig Einschränkungen. Diese Möglichkeiten könnten Radsportvereine nutzen und in den Sommerferien verstärkt auch halbtägige Radtrainings oder - in Zusammenarbeit mit anderen Sportvereinen - ganztägige Sportbetreuungen anzubieten, um so auch vermehrt auf die Radsporttrainingsmöglichkeiten im Verein aufmerksam zu machen.

Bei Feriencamps mit Übernachtung bzw. Beherbergungen gelten die Regelungen für Beherbergungsbetriebe des § 7 der COVID-19-LV-Novelle.

Speziell für jene, die das Fahrrad nun mehr als früher für Freizeitaktivitäten nutzen, möchte der ÖRV in Zusammenarbeit mit der NÖ-Tourismuswerbung wichtige Verhaltensregeln beim Radfahren in Erinnerung rufen:

Fair Play Regeln beim Mountainbiken:

- Wir benutzen die Radrouten auf eigene Gefahr!
- Wir biken nur auf markierten und freigegebenen Routen und in den in der jeweiligen Region erlaubten Zeiten! Radfahren abseits markierter Routen und außerhalb der freigegebenen Zeiten kann zur nachhaltigen Beunruhigung der Wildtiere und zu Schaden an Wald und Pflanzen führen.
- Wir halten die Straßenverkehrsverordnung (STVO) ein! z.B.: rechts fahren, überholen anderer Waldnutzer nur im Schritttempo und langsam nähern, Fahren auf halbe Sicht mit kontrollierter Geschwindigkeit.
- Wir sind Gäste im Wald und verhalten uns auch entsprechend!
- Wir hinterlassen die Natur, wie wir sie gerne vorfinden würden – ohne Abfälle!
- Wir nähern uns Weidevieh nur im Schritttempo, um Panikreaktionen der Tiere zu vermeiden! Nach der Durchfahrt schließen wir sämtliche Weidegatter wieder.
- Wir sorgen mit gemeinsamen Spielregeln dafür, dass der Wald auch zukünftig einen einzigartigen Erholungs- und Lebensraum sowie Arbeitsplatz für alle bietet!

Allgemeine Verhaltensregeln zum Radfahren oder Mountainbiken

- Mindestens Helm und Handschuhe tragen (Verletzungsgefahr Kopf und Hände minimieren)!
- Das Rad ist technisch einwandfrei und entsprechend ausgestattet. Quick-Check vor jeder Abfahrt: Reifendruck prüfen, Bremsfunktion, Schnellspanner checken, Sitz des Helms okay?
- Dem Leistungs-Niveau und Fahrtechnik-Niveau entsprechende Strecken nutzen!
- Zusätzlich Schutzausrüstung (Protektoren) bei MTB-DH, BMX etc. an die Schwierigkeit der Strecken angepasst tragen!

[Hier](#) finden sie eine 1-seitige Kurzfassung der wichtigsten Bestimmungen zum Radsporttraining aus der StVO und dem Forstgesetz.

Die ÖRV-BikeCARD bietet einen Versicherungsschutz bei allen Radsportaktivitäten:

<https://www.radsportverband.at/index.php/bike-card>